



## **NO<sub>x</sub>-Problematik** **Vorläufige Information**

Landesinnung Wien der  
Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker  
Wirtschaftskammer Wien  
Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien  
T +43 1 514 50-2009 | F +43 1 514 50-2124  
E bad-heizung@wkw.at  
W www.wienerinstallateure.at

12.02.2013

**Mit der Einführung der neuen strengeren Emissionsgrenzwerte gemäß Emissionsgrenzwertverordnung 2004 mit 01.01.2012 kommt es zu Problemen mit der Einhaltung der NO<sub>x</sub>-Grenzwerte bei Abgasmessungen. Dies betrifft nicht nur Gasgeräte älteren Baujahres, sondern auch erst vor kurzem zugelassene moderne Geräte.**  
Die Diskussionen mit den zuständigen Behörden ziehen sich seit über einem Jahr hin. Dennoch möchte die Innung Sie über den aktuellen Stand informieren.

Die Innung hat gemeinsam mit Rauchfangkehrern und Wien Energie Gasnetz mehrfach auch darauf hingewiesen, dass die in der Emissionsgrenzwertverordnung angeführten Grenzwerte teilweise sogar niedriger angesetzt sind, als jene in der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV). In der Praxis bedeutet dies, dass gewerblich bzw. industriell genutzte Feuerstätten höhere Emissionen aufweisen dürfen als ein im Haushalt genutztes Gasgerät. Auch liegen die Grenzwerte zu nahe an den für das Inverkehrbringen maximalen Werte, sodass eine zu geringe Spreizung - die in der Praxis ebenfalls zu diesen Probleme führt - gegeben ist. Bei anderen Brennstoffen - z.B. feste Brennstoffe - ist dies anders. Hier spielt es auch keine Rolle, dass vielfach höhere Grenzwerte zugelassen sind, die zwangsweise auch zu einer höheren Umweltbelastung führen.

Die derzeitige Situation führt dazu, dass montierte und rechtmäßig in Österreich in Verkehr gebrachte Gasgeräte bei der ersten Emissionsmessung nach 5 Jahren als nicht zulässig eingestuft werden und der Kunde im schlimmsten Fall zu einem Austausch des neuen Gerätes aufgefordert wird

Dies ist vor allem auf die Durchführungsart der Messung zurückzuführen, da in der Praxis - weil anders auch nur unter enormen Aufwand möglich - fast immer nur im Volllastbereich gemessen wird. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Gerät jedoch im Beharrungszustand entsprechend dem Stand der Technik zu messen. Beharrungszustand ist aber jener Bereich des Gerätes, in dem es die meiste Zeit betrieben wird und dies ist bei Heizgeräten nicht der Volllastbereich.  
Diese Form der Messung ist jedoch vor allem im Sommer problematisch.

Die akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle für Gas- und Feuerungstechnik der Wien Energie Gasnetz GmbH kann vor Ort Messungen entsprechend dem Stand der Technik (in den laut ÖNORM M7443/Teil 7 vorgegebenen Teillastbereichen) durchführen. Das Ergebnis ist meist die Einhaltung der Grenzwerte. Jedoch ist der Aufwand für diese Messung mit Labormessgeräten im Normalfall nicht vertretbar.



ÖVGW-geprüfte Geräte werden entsprechend den ÖVGW-Prüfrichtlinien zugelassen und in Verkehr gebracht. Diese Genehmigung erfolgt gemäß ÖNORM M 7443/Teil 7, die sehr wohl eine Bewertung der Messergebnisse zulässt. Auch auf europäischer Ebene werden die NOx-Werte nach Laststufen bewertet.

Um ordnungsgemäß in Verkehr gebrachte Geräte nicht fälschlicherweise negativ zu beurteilen und deren Austausch zu verlangen ist es erforderlich, diese Vorgehensweise auch in der Praxis umzusetzen.

**Daher wurde von der akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle für Gas- und Feuerungstechnik der Wien Energie Gasnetz GmbH rechnerisch ein Bewertungswert ermittelt, dessen Richtigkeit durch Messungen bestätigt wurde. Dieser Faktor zur Bewertung der Messergebnisse ist 0,434.**

Auch soll die Bewertung durch das Messorgan reproduzierbar sein, was bei den in der Praxis üblichen Messungen (in Lastbereich!) nicht möglich ist. Daher ist das Gerät wie bisher zu messen und die Messergebnisse gemäß ÖNORM M 7443/Teil 7 zu bewerten.

Seit Oktober 2012 sind alle Befunde von Abgasmessungen gemäß Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetz an die Behörde zu übermitteln ((MA36; Fax 4000-9936110).

#### **WFLKG § 15g Abs. 3 erster Satz**

Alt: „Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen.“

Neu: „ Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen und dem Betreiber der Feuerstätte auszuhändigen sowie der Behörde zu übermitteln. Dieser Überprüfungsbefund hat auch Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Feuerstätte zu enthalten. Er ist vom Betreiber der Feuerstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.“

Seitens der zuständigen Magistratsabteilung MA 36 wird die Qualität der Befunde massiv kritisiert. Zudem sind Angaben wie z.B. „Laut Auskunft des Innungsmeisters Messwert mit 0,434 multiplizieren und somit sind die Grenzwerte eingehalten“ nicht entsprechend. Bei Anwendung des Bewertungsfaktors/Abminderungsfaktors, die noch juristisch von der Stadt Wien geprüft werden muss, ist in den Messprotokollen folgender Vermerk anzuführen: „Die Messergebnisse wurden gemäß ÖNORM M7443/Teil 7 bewertet“. Die derzeitigen Messprotokolle werden einer Überarbeitung unterzogen.

Die Innung möchte alle Messorgane dringend auffordern, sich an die geltenden Vorschriften zu halten und die Befunde korrekt auszustellen und an die MA 36 zu übermitteln.

